

# KARAKARA - Hilfe für Kinder in Niger e.V.

## Satzung 2024

### Präambel

Der Verein ist 2005 aus dem Freundeskreis Lamin Ousman-Daouda hervorgegangen mit dem Ziel, den Analphabetismus zu bekämpfen und so benachteiligten Kindern eines besonders armen Stadtteils von Zinder, Niger eine Zukunftschance durch Bildung zu ermöglichen.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „KARAKARA - Hilfe für Kinder in Niger e.V.“
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 58.1 der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Schulkomplexes KARAKARA in Kara Kara, Zinder, Niger mit dem Träger ONG Mungane.  
Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Patenschaften, Spenden, Mitgliedsbeiträge sowie Fördermittel und deren Weiterleitung an die Partnerorganisation, ONG Mungane.  
Er wird insbesondere verwirklicht durch den Bau der Schule und die jährliche Finanzierung des Schulbetriebs. Diese umfasst die Bezahlung der Lehrer, der Schulkleidung und der Schulmaterialien sowie der Schulküche mit täglich zwei Mahlzeiten pro Kind.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er betätigt sich nicht parteipolitisch.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- 2.5 Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Aufwand, der im Sinne des Vereinszwecks entstanden ist, kann auf Nachweis nach Prüfung durch den Vorstand erstattet werden.
- 2.6 Es dürfen keine Auftragnehmer durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Wenn die Mittel an eine Körperschaft des privaten Rechts bezahlt werden sollen, dann muss diese Körperschaft selbst steuerbegünstigt sein.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.  
Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.3 Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins, wie sie zum Zeitpunkt des Antrags auf der Website veröffentlicht war, an.
- 3.4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Die Aufnahme in den Verein kann nur aus triftigem Grund abgelehnt werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 4.2 Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Vereins ist durch eine schriftliche Vollmacht zulässig. Diese ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Schriftführer vorzulegen und zu protokollieren.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- 5.1 mit dem Tod,
- 5.2 durch eine schriftliche Kündigung bis spätestens zum 30.09. zum Ende eines Kalenderjahres, zu richten an die Geschäftsstelle.
- 5.3 durch Ausschluss. Bei Verstoß gegen den Zweck des Vereins und Schädigung des Ansehens des Vereins oder bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein entscheidet der Vorstand über einen Ausschluss.

- 5.4 Das Mitglied hat ein Recht auf Anhörung durch den Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist das Ausschlussverfahren rechtzeitig vor einer Entscheidung mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 6.1 Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Ermäßigungen für Schüler, Studenten und Auszubildende bis 28. Jahre sind möglich.
- 6.2 Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Neu eintretende Mitglieder zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden

Schriftführer

Kassierer

und mindestens einem weiteren Mitglied.

In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein im Außenverhältnis zur Vertretung des Vereins berechtigt. Für Bankgeschäfte können nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln.

- 8.2 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, arbeitet der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstands gewählt wird, weiter. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder vorzeitig aus, so ist innerhalb von fünf Wochen eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der ergänzenden Neuwahl einzuberufen.

- 8.3 Zur Unterstützung des Vorstandes können aus dem Kreis der Mitglieder durch den Vorstand Beiräte bestimmt werden. Die Mitglieder werden hierüber durch den Vorstand informiert.
- 8.4 Die Vorstandsmitglieder besorgen die Vereinsgeschäfte und verwalten das Vermögen des Vereins.
- 8.5 Vorstandssitzungen werden durch den 1. oder im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, in seiner Abwesenheit leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung.  
Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu fertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.<sup>8</sup>
- 8.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, worunter der 1. oder 2. Vorsitzende sein müssen.
- 8.7 Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung und erstellt eine Geschäftsordnung.
- 8.8 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres einzuberufen.
- 9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen ferner einberufen werden, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- 9.3 Die Wahlvorschläge des Vorstandes für die Neuwahl des Vorstandes werden 5 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt. Danach haben die Mitglieder zwei Wochen Zeit, weitere Wahlvorschläge der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung, ggf. der abschließenden Wahlvorschlagsliste, der Briefwahlunterlagen und sonstiger erforderlicher Unterlagen schriftlich (auch per E-Mail) bei Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.  
Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet.

- 9.6 Im Fall einer Vorstandswahl wird der Wahlleiter in der Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der Mitglieder gewählt.
- 9.7 Jedes Mitglied kann Ergänzungen der Tagesordnung bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich einreichen. Der Versammlungsleiter hat in
- 9.8 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 9.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen die unter § 11 und §12 genannten Beschlüsse.
- 9.10 Die Mitglieder des Vorstandes können in geheimer Wahl gewählt werden. Die Mitglieder können neben der Bevollmächtigung (§4.2) auch durch Briefwahl an der Wahl des Vorstands teilnehmen. Briefwahlunterlagen müssen spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen. Sie sind zu Beginn der Sitzung dem Sitzungsleiter zu übergeben.
- 9.11 Einsprüche gegen die Vorstandswahl können innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang des Protokolls bei der Geschäftsstelle schriftlich geltend gemacht werden.
- 9.12 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Neuwahl des Vorstands
  - d) Änderungen der Satzung
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - g) Auflösung des Vereins
- 9.13 Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen sechs Wochen zuzusenden.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder außerhalb des Vorstands.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die diesen Beschluss mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen fassen muss. Die gültige Version der Satzung wird auf der Website veröffentlicht.

## **§ 12 Auflösung des Vereins / Vereinsvermögen**

- 12.1 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die diesen Beschluss mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen fassen muss.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit über die begünstigte Institution. Es können auch mehrere Institutionen begünstigt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21. Februar 2008 beschlossen.  
Stuttgart, den 21.02.2008

Ergänzungen der Satzung wurden beschlossen am 13.03.2008

Stuttgart, den 13.03.2008

Ergänzungen der Satzung wurden beschlossen am 29.07.2020

Stuttgart, den 29.07.2020

Ergänzungen der Satzung wurden beschlossen am 02.05.2024

Stuttgart, den 02.05.2024